

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Christin Furtenbacher

Datum 21.02.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-045/2019
Ihr Schreiben vom 22.01.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-045/2019 - Rechtes Bürgerzentrum in der Brauhausstraße

Sehr geehrte Frau Furtenbacher,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Welche konkreten Informationen liegen der Stadt vor, im Objekt Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz ein Begegnungszentrum zu errichten?

Nach Ortseinsicht am 14.02.2019 durch das Baugenehmigungsamt wurden genehmigungsfreie Sanierungsarbeiten im Gebäude festgestellt. Ein Raum soll nach Auskunft der Eigentümerin zu einem Jugendtreff umgenutzt werden. Es wurde auf die Genehmigungspflicht dieser Umnutzung hingewiesen.

2. Liegt der Stadt ein Bauantrag zur Umnutzung des Gebäudes in der Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz vor?

Ein Bauantrag liegt bislang nicht vor.

3. Liegen der Stadt Brandschutzgutachten zum Gebäude vor? Wenn ja, mit welchen Aussagen?

Es liegen keine Brandschutzgutachten vor.

4. Wie würde sich die Gefährdungslage im Quartier sowie in der Stadt insgesamt durch die Einrichtung des geplanten rechten Begegnungszentrums von Herrn Kohlmann in der Brauhausstraße verändern?

Eine Gefährdungsanalyse kann durch die Stadt nicht vorgenommen werden, da dies nicht die Aufgabe der Stadtverwaltung ist. Gefährdungsanalysen können nur durch den Verfassungsschutz erstellt werden. Die Feststellung von Straftaten erfolgt durch den Staatsschutz.

5. Wie lässt sich verhindern, dass das geplante Begegnungszentrum auf öffentliche Mittel für Bildungsmaßnahmen, insbesondere Jugendbildungsmaßnahmen, zugreifen kann?

Die Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste („Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL- JSG“) sieht mittels der Anwendung der Förderkriterien des § 74 SGB VIII, „Förderung der freien Jugendhilfe“, und die Aussagen zu Grundlagen der Förderung an freie Träger im § 75 SGB VIII, „Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“, klare Bedingungen für die Bewilligung von Fördergeldern für Aufgaben der Jugendhilfe vor.

...

Im Punkt 1. der FRL-JSG „Förderbereiche, Zweck, Rechtsgrundlagen“ werden die Zielstellungen der Förderung klar benannt:

Soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen, individuelle Notlagen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen abbauen, das friedliche und demokratische Miteinander im kommunalen Gemeinwesen erhalten.

Im Punkt 3. der FRL-JSG „Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen“ sind die Bedingungen an die Adressaten für die Ausreichung von Förderungen formuliert:

Zuwendungsempfänger sind:

die Verbände und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, eingetragene, rechtsfähige und gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften, wenn sie als Mitglied einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder einem in gleicher Weise geeigneten Fachverband angehören; hiervon kann im Falle von Modellprojekten und Einzelmaßnahmen abgesehen werden,

Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, freiberuflich oder gewerblich tätige Fachkräfte; diese sollen als Mitglied einem geeigneten Fachverband angehören, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Initiativen junger Menschen in Vertretung einer natürlichen volljährigen Person, Familienselbsthilfegruppen und Elterninitiativen nach § 16 SGB VIII soweit sie in dem zu fördernden Bereich tätig sind und über die entsprechenden fachlichen Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen nachweisbar verfügen und ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in der Stadt Chemnitz haben.

§ 75 SGB VIII wird die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe explizit als Voraussetzung für die Förderung in der Jugendhilfe benannt:

„Träger der freien Jugendhilfe sind auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig“, „verfolgen gemeinnützige Ziele“, „lassen aufgrund fachlicher und personeller Voraussetzungen erwarten, dass sie einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind“, und die „Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten“.

Im Absatz 2 des § 75 SGB VIII wird angemerkt:

„Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat...wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.“

Letztendlich sind im § 72 Abs. 1 SGB VIII Anforderungen an die Berufsqualifikationen der Personen benannt, die in den entsprechenden Arbeitsfeldern der Jugendhilfe tätig sein wollen. Dazu müssen die Personen eine ihrer Aufgabe entsprechende Fachausbildung vorweisen, die seitens des Amtes für Jugend und Familie als förderfähig anerkannt sein muss.

Fachkräfte demnach sind grundsätzlich Personen mit einer Berufsqualifikation in sozialen / sozialarbeiterischen / sozial-pädagogischen Ausbildungsgängen mit entsprechender staatlicher Anerkennung. Neben der Ausbildung wird für die Fachkräfte die persönliche Eignung vorausgesetzt, da sie für die Entwicklung junger Menschen eine maßgebliche Verantwortung tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stötzer
Bürgermeister